

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.07.2026

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.7-6/26

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 19. April 2024**

**Nummer:**

**Z-16.7-493**

**Geltungsdauer**

vom: **6. Juli 2026**

bis: **19. April 2029**

**Antragsteller:**

**DB InfraGO AG**

**Regionale Instandsetzung Süd**

Katzwanger Straße 175

90461 Nürnberg

**Gegenstand des Bescheides:**

**Ausstattung von DB InfraGO AG Brückenlagern**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.7-493 vom 19. April 2024. Der Gegenstand ist erstmals am 12. April 2018 zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.7-493 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

**1. Die Anschrift des Antragstellers wurde geändert.**

**2. Abschnitt 2.1.1. wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **2.1.1 Lager**

Die Brückenlager müssen entweder mit der CE-Kennzeichnung und einer Leistungserklärung des Herstellers gemäß einer harmonisierten Norm oder einer ETA versehen sein oder das Ü-Zeichen gemäß einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung tragen.

**3. Anlage 1 wird durch Anlage 1a ersetzt.**

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Hoppe

